



Moritzburger Gemeindeblatt

Amtsblatt für die Ortsteile Steinbach · Auer · Friedewald · Moritzburg · Reichenberg · Boxdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Moritzburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	18.173.008,00 €
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	21.273.558,00 €
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.100.550,00 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.331.400,00 €
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	483.713,00 €
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.847.687,00 €
– Gesamtergebnis auf	-1.252.863,00 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.252.863,00 €

Im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.996.245,00 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.656.698,00 €
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.660.453,00 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.943.800,00 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.706.000,00 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	237.800,00 €
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.422.653,00 €
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	413.000,00 €
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-413.000,00 €
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel im Haushaltsjahr auf	-8.141.434,00 € festgesetzt.

- § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
- § 3 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- § 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.800.000,00 € festgesetzt.
- § 5 Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 %
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 %
 - Gewerbesteuer auf 390 %
- § 6 Maßnahmen, die mit Fördermitteln geplant sind, können erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid schriftlich vorliegt.
- § 7 Von den Ansätzen für Sach- und Dienstleistungen des Haushaltsjahres 2023 werden folgende Beträge bis zur Aufhebung durch Beschluss des Gemeinderates gesperrt: Produktkonto 11130599.421102 Abbruch alter Bauhof 150.000 Euro, Produktkonto 11130524.421102 Wegebau Hort Reichenberg 50.000 Euro, Produktkonto 55200101.422100 Unterhaltung Gewässer 292.000 Euro, Produktkonto 55200101.422101 Instandhaltung Gewässer 2. Ordnung und Durchlässe 50.000 Euro.

Ausgefertigt
Moritzburg, den 28.06.2023



J. Hänisch
Jörg Hänisch
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2023 bestätigte die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Meißen, die Haushaltssatzung der Gemeinde Moritzburg für das Haushaltsjahr 2023. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2023 einschließlich Haushaltsplan liegt vom 11.07. bis 17.07. 2023 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Moritzburg, Schloßallee 22, 01468 Moritzburg, Haupt- und Finanzverwaltung, Zimmer R11 aus.

Die kostenlose Einsichtnahme kann zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr,
Dienstag	9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr,
Freitag	9 – 12 Uhr.